

Allgemeine Zürich Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung (AECB 2002)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Nicht versicherte Sachen
Artikel 5	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 8	Versicherungswert
Artikel 9	Entschädigung
Artikel 10	Unterversicherung
Artikel 11	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen
Artikel 12	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 13	Sachverständigenverfahren
Artikel 14	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Police dokumentiert ist:

Bei den einzelnen Gefahren oder Gefahrengruppen handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge, sie können daher einzeln gekündigt werden.

1.1 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

1.1.1. Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.1.2. Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl bzw. versuchter Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

Die Versicherung erstreckt sich weiters nicht auf Schäden, die verursacht werden von

- dem Versicherungsnehmer selbst oder
- Betriebsangehörigen oder
- fremden im Betrieb tätigen Personen oder
- Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.

1.1.3. Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen

1.2. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

1.2.1. Fahrzeuganprall

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden
- Schäden an Fahrzeugen,
- Schäden an Wegen, Straßen und Brücken,

1.2.2. Rauch

Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

1.2.3. Überschalldruckwelle

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

1.3. Sprinkler-Leckage

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von

Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Löschanlagen (Sprinkler- oder Schaumlöschanlagen).

Zur Löschanlage gehören Wasserbezugsstellen, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- an der Löschanlage selbst;
- anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage;
- Weiters nicht versichert sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art;

Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 besteht nur bei Sprinkleranlagen, die von der Revisionsstelle des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, Sektion Sachversicherungsindustriegeschäft, das ist die Zentralstelle für Brandverhütung, abgenommen und regelmäßig überprüft werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Besonderen Bedingung – Löschanlagen - der Feuerversicherung.

1.4. Leitungswasser

Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenergebnis).

Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadenergebnis:

- Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Die Versicherung von Gebäuden erstreckt sich auch auf nachfolgende Kosten:

- Auftaukosten
- Suchkosten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- 1.4.1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
 - 1.4.2. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung;
 - 1.4.3. Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden;
 - 1.4.4. Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;
 - 1.4.5. Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
 - 1.4.6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung;
 - 1.4.7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen;
 - 1.4.8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage;
 - 1.4.9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen;
 - 1.4.10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
 - 1.4.11. Behebung von Verstopfungen jeder Art;
 - 1.4.12. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
 - 1.4.13. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;
 - 1.4.14. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, Schimmel sowie Mikroorganismen aller Art;
- ## 1.5. Sturm, Hagel
- **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
- Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteo-

rologie und Geodynamik maßgebend.

- **Hagel** ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- 1.5.1. Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- 1.5.2. Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- 1.5.3. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadereignis beschädigt oder zerstört wurden;
- 1.5.4. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- 1.5.5. Schäden durch Bodensenkung;
- 1.5.6. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- 1.5.7. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
- 1.5.8. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem auffälligen Zustand befunden haben,
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;

1.6. Überschwemmung und Hochwasser

- **Überschwemmung** ist die Ansammlung von erheblichen Was-

sermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschreiten oder nicht abfließen können.

- **Hochwasser** ist eine durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.

Der Versicherer haftet nicht

- für andere als die oben angeführten ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn;
- für Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck, auch wenn diese Ereignisse bei einer Überschwemmung, einem Hochwasser oder einem Eisstoß auftreten bzw. deren Folge sind;
- für Wasserschäden, welche auf andere Art, als oben beschrieben, verursacht werden, wie z.B. Schäden durch Regen oder Wolkenbruch, Schmelz- oder Sickerwasser, welche nicht auf das versicherte Schadereignis zurückzuführen sind, sowie für Wasserschäden, die durch Bruch und Leckage von Wasserrohren bzw. Sprinkleranlagen hervorgerufen werden.
- für Schäden durch ein vorhersehbares Hochwasser. Hochwasser gilt als vorhersehbar, wenn es im langjährigen Mittel häufiger als einmal in 10 Jahren auftritt. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft des hydrografischen Zentralbüros maßgebend
- für Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Im Falle von

- Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar, noch mittelbar im Zusammenhang steht.

1.7. Vermurung

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

1.8. Erdbeben

Als **Erdbeben** gilt eine großräumige Erschütterung des Erdbodens, die durch geologische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst wird.

Die Erdstöße müssen die seismische Intensität am Schadenort von mindestens Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS-92) basierend auf Mercalli-Sieberg erreichen.

Nicht versichert gelten

- Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass Sachen schadhaf, baufällig oder fehlerhaft waren.
- Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
- Schäden durch innere Unruhen als Folge eines Erdbebens
- Schäden an Laden- und Schaufenscheiben, künstlerisch bearbeiteten Scheiben und Scheiben mit einer Einzelgröße von mehr als 3 m². Das gleiche gilt für die Rahmen und Profile dieser Verglasungen, sofern diese ebenfalls von künstlerischem Wert sind.
- Schäden durch Unbefugte, Diebstahl, Raub, Plünderung sowie Verluste jeder Art.
- Schäden durch mangelnde Intensität oder Stärke

1.9. Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen. Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

1.10. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Schäden durch bergmännische Tätigkeiten sind nicht versichert.

1.11. Unbenannte Gefahren

Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen von außen auf die versicherten Sachen einwirken und diese zerstören oder beschädigen.

Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die nach den nachstehenden Zürich Kosmos Bedingungen versichert werden können bzw. dort ausgeschlossen sind.

- Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (AECB, Gesamtversion)
- Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (AECB, Gesamtversion),
- Sprinkler Leckage (AECB, Gesamtversion)
- Leitungswasser (AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben (AStB)
- Überschwemmung/Hochwasser (AECB, Gesamtversion)
- Vermurung (AECB, Gesamtversion)
- Erdbeben (AECB, Gesamtversion)
- Lawinen und Lawinenluftdruck (AECB, Gesamtversion)
- Erdsenkung (AECB, Gesamtversion)
- Feuer (AFB)
- Einbruchdiebstahl (AEB)
- Technische Versicherungen: Maschinenbruch (AMB), Montage (AMMB) und Bauwesen (BW), Elektrogeräte (ABEG), Garantie (MG), Computer (ADVB etc), Kühlgut (KG)
- Vertrauensschaden (ABV)
- Transport (ATB)

Nicht versicherte Schäden (ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen) sind

- 1.11.1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten.
- 1.11.2. Schäden durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und

Planungsfehler oder verborgene Mängel.

- 1.11.3. Schäden durch Herstellung, Be- und Verarbeitung, Reparatur, Erprobung, Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung oder Instandsetzung.
- 1.11.4. Schäden durch Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Erosion oder Korrosion sowie durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Dämpfen oder Feuchtigkeit, Trockenheit, Ruß, Staub ferner durch Abwässer oder Schlamm- bildung sowie durch Tiere, Ungeziefer, Insekten, Pflanzen, Pilze, Schimmel, Mikroorganismen aller Art, Fäulnis, Substanzverlust bzw. Zerfall, Entwertung der Sache in sich selbst, insbesondere durch natürlichen Verderb sowie Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust oder Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung.
- 1.11.5. Schäden durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung), Überlaufen und Leckagen. Dies gilt nicht, wenn diese Ereignisse durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden entstanden sind.
- 1.11.6. Wasser, Frost, Schnee, Sand, Hagel und Staub an im Freien befindlichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind bzw. Schäden durch Witterungseinflüsse mit denen wegen der Jahreszeit oder der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss.
- 1.11.7. Schäden durch Diebstahl (auch einfacher Diebstahl) oder Raub, Unterschlagung, Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Inventurdifferenzen, Verluste, die erst bei der Bestandskontrolle festgestellt werden sowie aus nicht aufklärbaren Verlusten.
- 1.11.8. Schäden durch Computerviren und Softwarefehler, magnetische Einwirkung sowie verse-

hentliches Löschen und Ändern von Daten ohne Beschädigung des Datenträgers.

- 1.11.9. Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie Steuerungsanlagen sowie Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung
- 1.11.10. Schäden durch Senkung, Setzung, Reißen, Schrumpfung oder Ausdehnung von Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Hof- und Gehsteigbefestigungen sowie Straßen, insbesondere von Fundamenten, Wänden, Böden, Decken und Dächer.
- 1.11.11. Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs- und speicheranlagen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstanden sind.
- 1.11.12. Schäden durch Verluste von Marktanteilen oder zeitlichen Verzögerungen
- 1.11.13. Schäden durch Montage- oder Bauleistungen.
- 1.11.14. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen
- 1.11.15. Wasserschäden, die auf Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser zurückzuführen sind
- 1.11.16. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;
- 1.11.17. Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung

gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

Folgeschäden an anderen Sachen aus den unter Pkt. 2 - 11 genannten Ereignissen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind **Sachschäden**, die

2.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadensereignis);

2.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten.

Im Fall eines Sturmes auch dann, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden.

Bei Versicherung der Gefahr „unbenannte Gefahren“ gemäß AECB gilt die unvermeidliche Folge nicht versichert (siehe jedoch Anmerkung „Folgeschäden“);

2.3. durch **Abhandenkommen** von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten

Bei Versicherung der Gefahren „unbenannte Gefahren“ und „böswillige Beschädigung“ gemäß AECB ist das Abhandenkommen nicht versichert

Artikel 2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

1.2. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

1.3. alle mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 bis 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

1.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;

1.5. Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen sowie Erdbeben, sofern die Versicherung dieser beiden Gefahren ausdrücklich vereinbart ist.

1.6. Nachfolgend Schäden sind ebenso vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- Schäden durch Überschwemmung in Holland

- Schäden durch Sturmflut (durch auflandigen Sturm erzeugter, außergewöhnlich hoher Wasserstau des Meeres) in den deutschen Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Hamburg sowie in Belgien.

- Politische Risiken in Südafrika gemäß South African Special Risk Insurance Association (SASRIA).

- Schäden durch Erdbeben in Kalifornien

- Schäden gemäß Catastrophe Naturelle in Frankreich

- Schäden gemäß Calamidad Nacional in Spanien

2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 1.1. bis 1.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten

gemäß Punkt 2.3.

2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.

2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von

Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3. nicht versichert sind:

- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4 Nicht versicherte Sachen

- 4.1. **N i c h t** versicherte Sachen sind, sofern **n i c h t b e s o n d e r s** vereinbart
 - 4.1.1. Bargeld und Geldeswerte, Wertpapiere, Einlagebücher Schecks, Kreditkarten;
 - 4.1.2. Urkunden, Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder und -platten und sonstige Datenträger mit den darauf befindlichen Programmen und Daten
 - 4.1.3. Muster, Anschauungsmodelle, Reproduktionshilfsmittel, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
 - 4.1.4. Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge ohne behördliche Zulassung, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte.
 - 4.1.5. Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten,
 - 4.1.6. Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen, beweglichen Sachen;
 - 4.1.7. Sachen, die sich in Montage, Planung, Errichtung oder im Bau befinden, es sei denn, Bau- und/oder Montageleistungen, welche vom Versicherten bereits abgenommen wurden und der Versicherte somit die Gefahr trägt, sowie Hilfsbauten und Bauausrüstungen (Hilfsbauten und Baugeräte),

- 4.1.8. Verglasungen inklusive Kunststoffverglasungen aller Art und Lichtkuppeln, ausgenommen im Rahmen der Gefahrengruppen „unbenannte Gefahren“ und „Erdbeben„.
- 4.2. Generell **n i c h t** versicherte Sachen sind
 - 4.2.1. Grund und Boden inklusive Mineralien, Gewässer, Luft, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Piers, Hafenecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Bohrungen, Ober- und/oder unterirdische Stromleitungen, Lebewesen, Sachen unter Erdgleiche, Ausgrabungen, Rasen, Bäume, Sträucher, Ernteerzeugnisse und andere Vegetation jeder Art.
 - 4.2.2. Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen
 - 4.2.3. Sachen auf dem Transport
 - 4.2.4. Bewegliche Sachen im Freien
 - 4.2.5. Außenanlagen aller Art, z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen, elektrische Freileitungen einschließlich Ständer und Masten
 - 4.2.6. Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - 4.2.7. Tiere und Mikroorganismen
 - 4.2.8. Deponien
 - 4.2.9. behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und rollendes Material.
 - 4.2.10. Kunstgegenstände
 - 4.2.11. Pelze, Schmuck, Edelmetalle oder Edelsteine (sofern diese nicht für Produktionszwecke genutzt oder verwendet werden)

Artikel 5 Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort

versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.

Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten. Im Rahmen der Sturmversicherung insbesondere die Dächer, im Rahmen der Leitungswasser die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen
2. Für Sprinkler- und Schaumlöschanlagen sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen.
4. In Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen sind 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

5. Die Stilllegung eines Betriebes, auch Teilbetriebes, und die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes stellen eine anzeigepflichtige Gefährderrhöhung im Sinne des Artikel 2 ABS dar

Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht
 - 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungsspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Schäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.
3. Schadenaufklärungspflicht
 - 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.3. Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8 Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert
 - 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
 - 1.1.1. der **Neuwert**.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;
 - 1.1.2. der **Zeitwert**.

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
 - 1.1.3. der **Verkehrswert**.

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
 - 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen** und **Betriebseinrichtungen** kann vereinbart werden:
 - 1.2.1. der **Neuwert**.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
 - 1.2.2. der **Zeitwert**.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
 - 1.2.3. der **Verkehrswert**.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
 - 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die Kosten für die **Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung

oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert..

- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 1.6. Als Versicherungswert behördlich zugelassener **Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge** gilt der Verkehrswert.
- 1.7. Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.6. nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.
2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
 - 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.7. gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert**:
 - 2.1.1. bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2. bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z.B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
 - 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Entschädigung

1. Für **Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (Artikel 8, Punkte 1.1. und 1.2.):

- 1.1. Ist die Versicherung zum **Neuwert** gemäß Artikel 8 vereinbart,
 - 1.1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

- 1.2. Ist die Versicherung zum **Zeitwert** gemäß Artikel 8 vereinbart,
 - 1.2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert un-

mittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

- 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
- 1.3. Ist die Versicherung zum **Verkehrswert** gemäß Artikel 8 vereinbart,
 - 1.3.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.3.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
2. Für **Waren und Vorräte** (Artikel 8, Punkt 1.3.)
 - 2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt
3. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** (Artikel 8, Punkt 1.4.) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger und dergleichen** (Artikel 8, Punkt 1.5.) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und in-

nerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für **Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen** (Artikel 8, Punkte 1.6., 1.7. und 2.1.)
 - 5.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 5.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung
 - 7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 7.3. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.4. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebe-

nen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

- 7.5. Für unwesentliche Veränderungen der versicherten Sachen, die deren Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, wird keine Entschädigung geleistet

Artikel 10 Unterversicherung

Gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 11 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung abweichend von Artikel 8, Abs.1 ABS als Grenze für die Ersatzleistung einschließlich Kostenzahlungen.
2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).
3. Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1. und 2. als ein Schadenereignis.

Artikel 12 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung;

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1. Bei Gebäuden
 - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
 - 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwert wie der Verkehrswert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
 - 2.2. die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.

Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;

- 2.3. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
- 2.4. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 13 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 14 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.